



Zeichenerklärung
Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Nummerierung (s. textliche Festsetzungen Nr. 1.1 bis 1.4 und 1.12)
GRZ = 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§§ 16 und 19 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)**
1 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Biotopschutz (s. textliche Festsetzung 1.15)
2 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Erhaltung Knick (s. textliche Festsetzung 1.14)
3 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)**
1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Extensives Grünland (s. textliche Festsetzung 1.11)
2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Halboffene Weidelandschaft (s. textliche Festsetzung 1.12)
3 Erhaltung: Knick
4 gleichzeitig nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauBG: Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope, hier: Knicke) gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 UNatSchG (s. textliche Festsetzung Nr. 1.14 und Hinweis Nr. 6)
- Sonstige Planzeichen**
1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Maßnahme: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)
2 Sonstige Planzeichen
3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauBG)
4 Nachrichtliche Übernahme
5 Grenze Anbauverbotszone gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) SH (s. textliche Festsetzung 1.9)
6 110 kV-Freileitung der SH Netz AG (mit Leitungsmast) (s. textliche Festsetzung 1.8)
7 Leitungsschutzbereiche der 110 kV-Freileitung (s. textliche Festsetzung 1.7)
8 Der Geländeoberfläche ist ein Freilichtabstand von mind. 20 m freizuhalten.
9 Darstellung ohne Normcharakter
10 Vorhandene Grundstücksgrenzen
11 Flurstücksnummer
12 Vorhandenes Gebäude
13 Bemaßung in Metern
14 Gemeindegrenze
15 Schotterkante
16 Baum

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauG (BauBG)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

1. Die sonstigen Sondergebiete 1 und 2 (SO 1 und SO 2) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebsanlagen, wie Wechselrichtern, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
2. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 70 m betragen. Die bauliche Anlagen darf höchstens 4,50 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (§ 2 LBO). Über der Geländeoberfläche ist ein Freilichtabstand von mind. 20 m freizuhalten.
3. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungvertrag verpflichtet.
4. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BauBG und § 23 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG und § 14 BauNVO)**
5. In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 - SO 2) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserzissen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
6. Zufahrtstraßen müssen zu den Seitenrändern der 110 kV-Freileitung einen Abstand in der Höhe von mindestens 7 m, gemessen ab der Oberfläche der Zufahrt, einhalten.
7. In den Leitungsschutzbereichen sind bauliche Anlagen (ausgenommen Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zufahrten) und die Anpflanzung hochwüchsiger Bäume unzulässig.
8. Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastflüße der 110 kV-Freileitung können Erdungsabänder

(Flaschen oder CU-Sell) der 110 kV-Freileitung in einer Tiefe von bis zu 2 m in Erdreich verlegt sein. Bauliche Anlagen dürfen nicht mit den Erdungsabändern verbunden werden.

9. Innerhalb der dargestellten Anbauverbotszone zur K 8 (15 m zum äußeren Fahrbahnrand) sind Hochbauten jeder Art (ausgenommen Zäune) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs nur zulässig mit Ausnahme der Genehmigung des Straßenbausträgers.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)

- 1.10 Auf der mit Leitungsrechten (L) zu belastenden Fläche ist dem zuständigen Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH) ein Leitungsrecht zur Unterhaltung der Telekommunikation einzuräumen. Bauliche Anlagen, ausgenommen Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zufahrten, und Neubeplantungen sind in diesem Bereich unzulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)

- 1.11 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ordnungsnummer 1 und 2) sowie die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine Ansaat mit einer regional- und standorttypischen, autochthonen, blütenreichen Saatgutmischung durchzuführen. Eine Mahd ist maximal zweimal jährlich, frühestens ab dem 1. Juli, mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Stiegen und Futtermästen auf der Fläche sind nicht zulässig. Um Überwinterungsabfälle insbesondere für Insekten zu schaffen, sind die mechanischen Pflegemaßnahmen in der 1. Septemberdekade abzuschließen. Die Ausbringung von Dünger (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Kärschlamm) und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) ist nicht zulässig. Nachmaßnahmen der o.g. Blütenreichen Saatgutmischung und ein eventueller notwendiges Abschleppen sind zulässig. Eine Bodenbearbeitung durch Pflügen, Walzen und Striegeln ist nicht gestattet. Innerhalb der Maßnahmenflächen sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen unzulässig.

1.12 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 sind zusätzlich mehrere Gehölzreihen aus heimischen Gehölzarten anzulegen. Für die Pflanzung sind die Arten Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose) und Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) zu verwenden. Die Gehölze sind dabei in Gruppen anzupflanzen. Als Pflanzqualität sind 2 verschulte Jungpflanzen mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand muss dabei 1 x 1 m betragen, so dass die Gehölze frei aufwachsen können. Die Sträucher sind bei Abgang in gleicher Größe und Qualität zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind anschließend der Sukzession zu überlassen (keine weiteren Pflegemaßnahmen). Die Gehölze sind auf 20 % der Fläche in lockeren Abständen zu pflanzen. Um eine lockere Verteilung aller Arten auf der Gesamtfläche zu erzielen, sind die einzelnen Arten in Gehölzeinseln und linearen Strukturen mit einer Größe von ca. 25 bis 50 m² anzulegen.

1.13 Befestigte Wege und Zufahrten sind ausschließlich in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen, Oberflächen aus Gesteinskörnung wie z.B. Recycling-Baumstumpfmaterial) herzustellen.

1.14 Die im Erhalt festgesetzten Knicks bzw. die privaten Grünflächen mit der Ordnungsnummer 2 sind von Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsheimische, standorttypische Pflanzungen zu verwenden. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Zufahrten und Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 3 m vom Knickwall entfernt zulässig. Die Freiräume innerhalb der Knicks sind durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen (Knickverdrängung) zu schließen.

1.15 Vor den bestehenden Biotopen (Knick-/Feldhecken) ist ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen

(Private Grünflächen mit der Ordnungsnummer 1) freizuhalten, in dem bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen (ausgenommen Zufahrten in offenerporiger Bauweise mit einer Fläche von maximal 150 m²) unzulässig sind. Ein Abstand von mindestens 3 m zum Knickwallfuß ist einzuhalten.

- 2.16 Auf den Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahme: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen) bzw. der privaten Grünflächen mit der Ordnungsnummer 3 sind mindestens 2-reihige Strauchpflanzungen aus autochthonen, standorttypischen Sträuchern im Pflanzabstand von maximal 1 m zwischen und in den Reihen in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm, in einer Breite von 3 m anzulegen. Die freiwachsenden ebenerdigen Gehölzstreifen sind gegen Verbis durch Weide- und Wildtiere zu schützen. Daher ist die Errichtung von Wildschutzzäunen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Soweit die Anpflanzungen im Bestand gesichert sind, sind frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 10 Jahren nach Pflanzung die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Gehölze sind bei Abgang in gleicher Größe und Qualität zu ersetzen. Für die Pflanzung sind mindestens 6 verschiedene Arten zu gleichen Teilen der Arten Cornus sanguinea (Blutroter Hainthorn), Corylus avellana (Gemeine Hasel), Eonymus europaeus (Europäisches Pfaffenholz), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Gewöhnliche Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Vitium opulus (Gewöhnlicher Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

HINWEISE

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist zum Schutz der Brutvögel eine Baufriedung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Bahnicherheit

2. Die Umzäunung der Anlage soll einen Abstand größer als 4 m vom Gleis haben. Befindet sich die Umzäunung in einem geringeren Abstand, dann wäre diese nach DIN EN 50122-1 als Gleis anzuschließen (bahnverwendet), was zu einer direkten Potentialverschleppung zwischen der Bahnanlage und der PV Anlage führen würde.

3. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DIN EN 50122-1 (BGR 222 - Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle) zu beachten.

Immissionsschutz

4. Die von der Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkstrahlung, Abstrahlung z.B. durch Brennstoffe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) sind vom Betreiber der Anlagen hinzunehmen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber der Bahnstrecke wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

Leitungsschutz, 110-kV-Leitung

6. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind durch die Schleswig-Holstein Netz AG zu genehmigen. Die DIN VDE 0105-100 Teil 103 "Annäherungszone Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten" ist zu beachten. Es ist in jedem Fall ein alleseitiger Schutzabstand von 3 m zu den Leitungen einzuhalten.

Knick- / Feldheckenschutz

6. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verböten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.

Bodenschutz

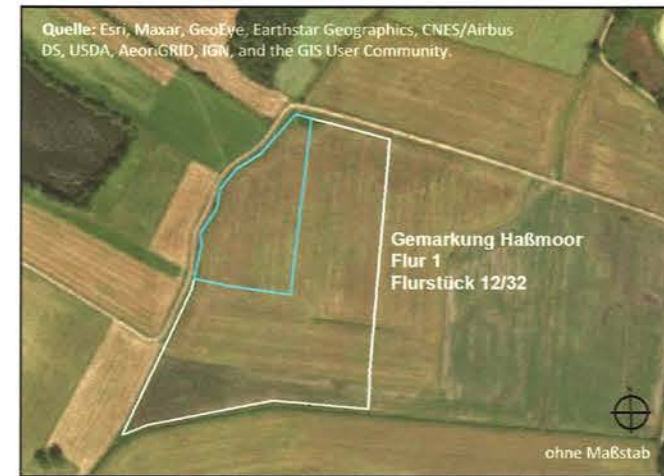
7. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben des BauBG (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu mindern, sind die Solarmodule ausschließlich mit Wasser zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.

Kampfmittel

8. Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Externe Ausgleichsfläche

9. Der Ausgleich zum Planvorhaben wird zum Teil außerhalb des Plangebietes auf der Fläche der Gemeinde Emkendorf zugeordnet (siehe Nebenzzeichnung 1). Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 16.000 m² und befindet sich in der Gemeinde Emkendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Fläche ist durch Mähd zu sonstigen artenreichen Feuchtwiesen zu entwickeln. Um eine Entwicklung zu sonstigen artenreichen Feuchtwiesen zu ermöglichen und die Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu beachten: Einmalige Mähd ab 15. Juli des Jahres, eine Bodenbearbeitung der Fläche durch Walzen, Abschleppen, Striegeln und Rützen ist nicht zulässig, das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Stiegen und Futtermästen auf der Fläche sind nicht zulässig und um die auf der Fläche auftretenden Niederschläge zu halten, ist die Binnenentwässerung durch Zerstörung der verlegten Drainagen zu unterbinden. Die Zerstörung der Drainagen ist spätestens 1 Jahr nach Baumglin durchzuführen.



Nebenzzeichnung 1

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauBG) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2022 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönebüttel" für das Gebiet südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg, östlich der Straße K 8 Aufeld und westlich des Tasdofer Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Bönebüttel, den 23.02.23

GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
Kreis Plön
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstern vom 28.09.2019 bis 09.10.2019 und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG wurde vom 24.11.2020 bis zum 08.01.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom 18.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.11.2021 bis 10.12.2021 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1-3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden können durch Aushang an den Bekanntmachungsstern vom 01.11.2021 bis 26.11.2021 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauBG auszuliegenden Unterlagen wurden zeitgleich unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauBG mit Schreiben vom 10.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bönebüttel, den 10.02.23

GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
Kreis Plön
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den 03.02.2023
Siegelt
Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

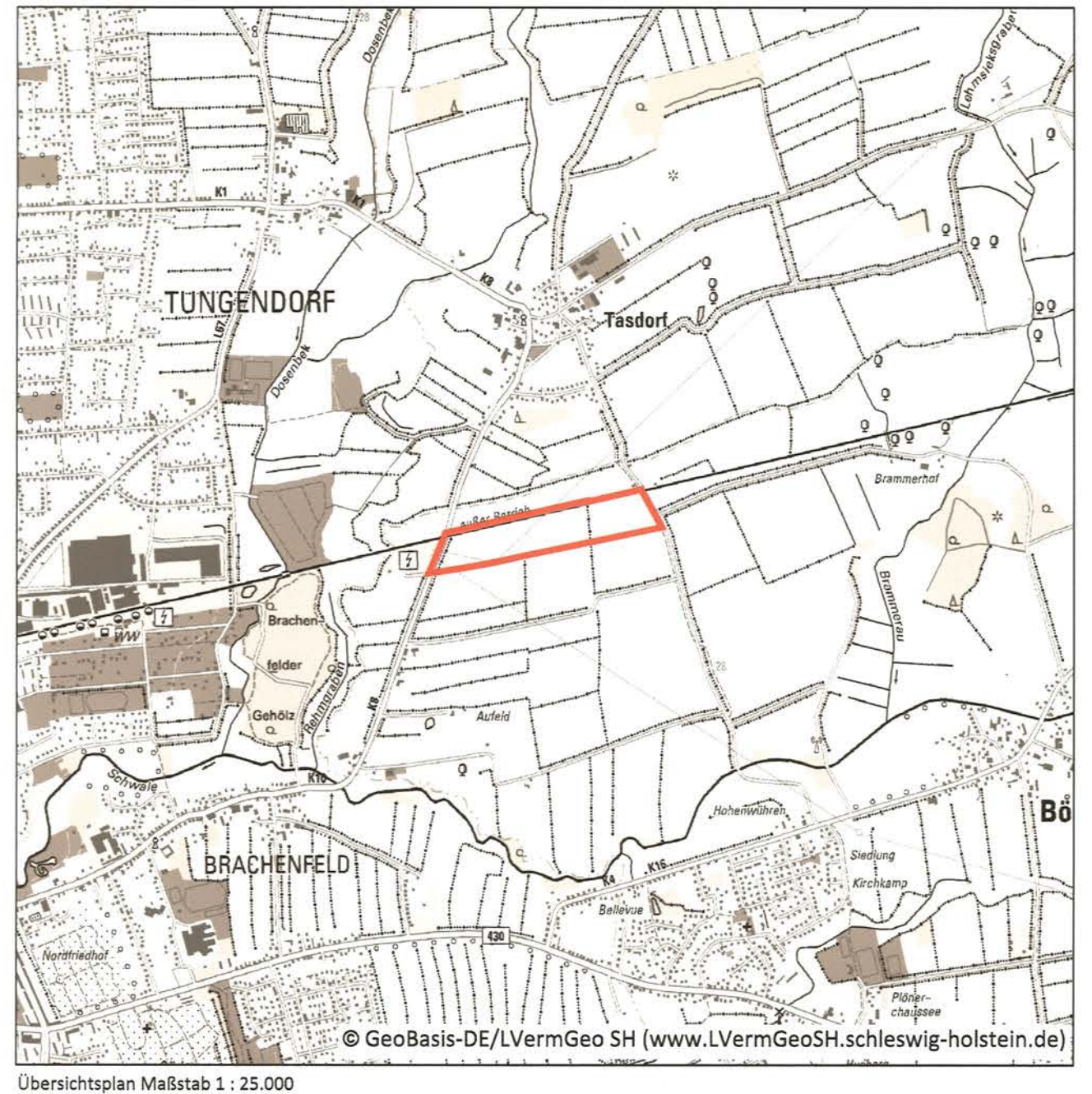
Bönebüttel, den 10.02.23
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
Kreis Plön
Bürgermeister

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Bönebüttel, den 10.02.23
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
Kreis Plön
Bürgermeister

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde Bönebüttel und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 03.02.2023 bis 27.02.2023 durch Aushang an den Bekanntmachungsstern und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erdreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauBG) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.02.2023 in Kraft getreten.

Bönebüttel, den 23.02.23
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
Kreis Plön
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönebüttel"

für das Gebiet "östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdofer Weges und nördlich des Brammer Weges"

Stand: 12.01.2023